

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Frau MinDirig'in Cornelia Lange

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

13. Juni 2017
Az. _9.4.10. / KI-fe

– Evaluierung ablaufender Rechtsvorschriften

- **Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl.I, S. 698)**
- **Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22.10.2007**

Ihr Schreiben vom 20. April 2017 – Aktenzeichen II 6 b – 52c 0400 – 0001/2017

–
Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Evaluierung eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne nehmen wir im Folgenden diese Gelegenheit wahr. Da Ende 2016 der Evaluationsbericht zum KiföG (§§ 25 ff. HKJGB) vorgelegt wurde und sich hieraus für bestimmte Bereiche Nachbesserungsbedarf ergibt, werden wir unsere Stellungnahme auf diese Paragraphen beschränken.

– Die katholischen Bistümer in Hessen haben 466 Kindertageseinrichtungen mit 33.039 Kindern und 7.062 Beschäftigten (Stand 2015). Deshalb ist das KiföG von besonderer Bedeutung für uns. Positiv wäre es, wenn die sich auf den Evaluationsbericht ergebenden problematischen Themen Berücksichtigung finden und entsprechend umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um folgende Punkte, die in ähnlicher Form bereits in der Stellungnahme der Kirchen bei der Einführung des KiföG vorgetragen wurden:

1. Mittelbare Zeiten und Leitungsfreistellung

Die Regelung in § 25a Satz 2 HKJGB, wonach es den Trägern obliegt, über den Mindestpersonalbedarf hinaus mittelbare pädagogische Zeiten vorzuhalten, erkennt zwar die Bedeutung und Notwendigkeit für eine Ressourcenausstattung für mittelbare pädagogische Arbeit an. Der Evaluationsbericht zeigt aber, dass diese Zeiten zum Teil reduziert wurden oder nach wie vor bei der Feststellung des Mindestpersonalbedarfs keine Berücksichtigung finden (Evaluationsbericht S. 445). Deshalb muss die gesetzliche Regelung, die zu unbestimmt ist, näher konkretisiert werden. Es sollten, wie schon in unserer Stellungnahme von 2013 angegeben, mehr Fachkraftstunden für mittelbar pädagogische Arbeit eingeführt werden. Die mittelbare pädagogische Arbeit sollte mit einer prozentualen Erhöhung des Personalanteils der Erzieherinnen und Erzieher in Höhe von 20 % in § 25c aufgenommen werden.

Außerdem sollten Leitungs- und Verwaltungsaufgaben durch eine gesetzliche Anerkennung entsprechender Zeitkontingente aufgenommen und berücksichtigt werden. Denn der Evaluationsbericht zeigt eine wesentliche Zunahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben an, was nicht zuletzt mit der Umstellung auf das HessKiföG zusammenhängt. Wir schlagen vor, in § 25a als konkrete Zahl 20% anzugeben.

Die Ausfallzeiten in § 25c sollten auf 20 % erhöht werden.

Dieses wird auch durch eine Sonderauswertung des Ländermonitors „Frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann-Stiftung vom 05.06.2016 bestätigt. Diese Sonderauswertung kommt zu dem Ergebnis, dass in den Kitas viel zu wenig Zeit oder gar keine Zeit für Leitungsaufgaben eingeplant wird, obwohl diese einen nicht unerheblichen Anteil einnehmen.

2. Betreuungszeit ab 45 Stunden

Der Evaluationsbericht zeigt, dass auch für eine Betreuungszeit ab 45 Stunden ein Elternbedarf gegeben ist. Um diesem zu entsprechen und gleichzeitig den Anforderungen an eine gute Betreuungsqualität zu entsprechen, empfiehlt es sich, hier eine spezielle Förderung einzurichten. Auch die Kinder, die in Randzeiten eine Kita besuchen, haben Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Betreuung. Es fehlt zurzeit die Hinterlegung der Förderung von Betreuungszeiten über 45 Stunden, obgleich dieser Betreuungsumfang von mehr als einem Drittel der Kinder in Tageseinrichtungen in Hessen in Anspruch genommen wird. In der Fördersystematik muss

